

Abdruck aus der
FRANKFURTER ZEITUNG
(nebst einigen Ergänzungen).

Der Tierschutz
im
deutschen Strafgesetz.

Magnus Schwabe.

Herausgegeben von der
Gesellschaft zur Förderung des Tierschutzes
und verwandter Bestrebungen
Berlin W. 57, Bülowstr. 95.

1910.

No. 108.

Preis 20 Pf.

Nachdruck nur mit Quellenangabe („Frankfurter
Zeitung“) gestattet.

Kaum irgend eine andere gesetzliche Bestimmung steht in so schroffem Widerspruch zu dem sittlichen Empfinden des Volkes, wie der die Tierquälerei betreffende Paragraph des Reichsstrafgesetzbuches*), nach dem eine Handlung, deren öffentliche Ausführung mit Strafe bedroht wird, straffrei ist, wenn der Täter sie heimlich ausführt oder durch sie wenigstens nicht Aergernis erregt, und der auch die schlimmste öffentlich oder in Aergernis erregender Weise ausgeführte Tierquälerei nur als eine „Uebertretung“ mit geringer Geld- oder Haftstrafe bedroht. Seit dem Bestehen des heutigen Strafgesetzbuches haben die Tierschutzvereine und einige Juristen sich bemüht, eine Aenderung jenes Paragraphen herbeizuführen. Bis vor wenigen Jahren wurde ihnen aber von zahlreichen Rechtslehrern und Politikern erwidert, eine Aenderung sei noch nicht möglich, da das Volk das Tier als eine zum Nutzen des Menschen geschaffene Sache betrachte, und das Gesetz, das ein Spiegelbild der Anschauungen des Volkes sein müsse, daher nicht die Tierquälerei an sich, sondern nur die durch sie dem Menschen zugefügte Unbill, das „Aergernis“, mit Strafe bedrohen dürfe.

Selbst wenn aber der grösste Teil des Volkes die heimliche Tierquälerei nicht als ein Unrecht ansähe und die öffentliche so milde beurteilte, dass die milde Bestrafung, die das heutige deutsche Strafgesetzbuch vorschreibt, das Rechtsgefühl der Mehrzahl der Zeitgenossen befriedigte,

*) § 360, Z. 13: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft, wer öffentlich oder in Aergernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh misshandelt.

so dürfte die Gesetzgebung doch nicht die Aenderung eines Gesetzes ablehnen, das unstreitig das Rechtsgefühl der Besten des Volkes, seiner geistigen und sittlichen Führer verletzt. Die Gesetzgebung soll der fortschreitenden Volksgesittung nicht nachhinken, sondern ihr vorausseilen; sie hat die Aufgabe, das Volk zu erziehen, nicht die niedrige Anschauungen und Gebräuche zu sanktionieren. Freilich wird eine strafgesetzliche Bestimmung, deren Gerechtigkeit die grosse Masse nicht einsieht, anfangs Verbitterung hervorrufen und heimlich übertreten werden; aber sie wird doch die von ihr bedrohte Handlung einschränken und allmählich die Volksanschauungen ändern. Der Einfluss der Gesetze auf die Volksanschauungen wird in unserer Zeit unterschätzt. Besonders in den germanischen Ländern wird das Volk in der Regel eine vom Gesetz mit schwerer Strafe bedrohte Handlung bald auch als ein schweres Unrecht ansehen. Heute wird oft auf die Notwendigkeit einer Beeinflussung der Gesetze durch die Volksanschauungen, aber nur selten auf die Einwirkung der Gesetze auf diese hingewiesen. Der Satz, dass die Gesetze die jeweiligen Anschauungen des Volkes zum Ausdruck bringen müssten, ist offenbar zuerst aufgestellt worden, um Gesetze zu bekämpfen, die hinter der Volksgesittung und Volksbildung zurückgeblieben und dadurch unzweckmässig geworden waren; heute wird aber vielfach versucht, einen Fortschritt der Gesetzgebung zu verhindern mit der Behauptung, das Volk sei noch nicht moralisch reif für die verlangten Reformen. Aus der Not macht man eine Tugend: weil in unserer Zeit, in der die öffentliche Meinung einen grossen Einfluss auf die Gesetzgebung ausübt, manche wichtige Reformen nicht möglich sind ohne eine Aenderung der Anschauungen der Masse, so glauben viele Abgeordnete und viele Publizisten, es sei ihre Pflicht, eine gute Sache nur dann zu unterstützen, wenn ihre Wähler oder ihre Leser es gestatten.

Tatsächlich entspricht der Tierschutzparagraph des R.-Str.-G. aber gar nicht den Anschauungen des deutschen Volkes; ja, niemals ist im deutschen Volke eine so rohe Anschauung von dem Verhältnis des Menschen zu den Tieren allgemein gewesen, wie sie in dem heutigen Strafgesetzbuch zum Ausdruck kommt. Ohne allen Zweifel hat das deutsche Volk von jeher das heimliche Zutodemartern eines Tieres als eine ebenso strafwürdige Tat betrachtet, als eine öffentlich ausgeführte Grausamkeit, und ohne allen Zweifel verurteilt das deutsche Volk seit Jahrhunderten nicht nur das „boshafte Quälen“ und „rohe Misshandeln“, sondern auch viele andere Arten der Tierquälerei. Nicht die Anschauungen des Volkes liegen dem heutigen Tierschutzgesetz zugrunde, sondern nur einige rechtsphilosophische, moralische und tierpsychologische Ansichten, denen früher allerdings viele Juristen, Philosophen und Theologen zustimmten, die aber in unserer Zeit nur wenige Verteidiger finden und der grossen Menge des Volkes stets ganz unverständlich waren.

In mehreren deutschen Staaten bestanden vor dem Jahre 1870 Gesetze, die jede Tiermisshandlung verboten, und in Sachsen wurde sie mit schwererer Strafe bedroht, als sie das R.-Str.-G., durch das diese Gesetze aufgehoben wurden, vorschreibt. (Siehe: Robert von Hippel: „Die Tierquälerei in der Strafgesetzgebung“, Berlin 1891, und seine Abhandlung über Tierquälerei in „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts“, besonderer Teil, 2. Band, Berlin 1906.) Auch die meisten ausländischen Staaten bestrafen die Tierquälerei an sich, nicht nur das durch sie erregte Aergernis (siehe ebenda); und in den meisten dieser Staaten wird eine Verschärfung, nirgends eine Milderung der gesetzlichen Bestimmungen gegen Tierquälerei gefordert. Wer aber will behaupten, dass seit dem Jahre 1870 trotz des Aufschwungs der Tierschutzbewegung die Volksanschauungen sich zu ungunsten der Tiere ge-

ändert hätten? Und wer will behaupten, dass das deutsche Volk noch nicht moralisch reif sei für Gesetze, die von den meisten andern zivilisierten Völkern als eine Forderung der Menschlichkeit betrachtet werden?

Zum Glück bekommen die Tierschützer das Gerede von den gemeinen Anschauungen, die der Gesetzgebung die Besserung der Bestimmungen über Tierschutz vorläufig noch unmöglich machten, in den letzten Jahren seltener zu hören. Der Bundesrat hat sogar in den Entwurf einer Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch auch eine Bestimmung gegen die Tierquälerei aufgenommen und damit anerkannt, dass § 360, Z. 13 sofort, nicht erst bei der allgemeinen Revision des R.-Str.-G., geändert werden muss.

Der Entwurf schlägt vor, die folgende Bestimmung als § 145 b in das R.-Str.-G. aufzunehmen: „Wer Tiere boshaft quält oder roh misshandelt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft“. Auch soll der oben zitierte Absatz des § 360 durch den folgenden ersetzt werden: „Wer die zur Verhütung von Tierquälereien erlassenen Verordnungen übertritt“. Der Entwurf enthält also mehrere Verbesserungen des heutigen Gesetzes: Auch die nicht öffentlich ausgeführte und die nicht Aergernis erregende Tierquälerei soll bestraft werden. Die Tierquälerei wird nicht mehr zu den „Uebertretungen“, sondern, da ihr Verbot als § 145 b in das R.-Str.-G. aufgenommen werden soll, zu den „Vergehen wider die öffentliche Ordnung“ gerechnet, und das Strafmaß wird dem entsprechend erhöht. Es werden jedoch zahlreiche Tierquälereien verübt, die viel schwerer bestraft werden müssen, als mit 3 Monaten Gefängnis oder 600 Mark Geldstrafe, besonders, wenn sie im Rückfall verübt werden. Sachbeschädigung wird nach § 303 „mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft“. Tierquälerei bekundet in der

Regel eine viel rohere und gemeingefährlichere Gesinnung als Sachbeschädigung; wenigstens wird kein gesitteter Mensch leugnen, dass Tierquälereien vorkommen können, die eine mindestens ebenso harte Strafe verdienen, wie irgend eine Sachbeschädigung. Das Höchstmass der Strafe für Tierquälerei sollte also mindestens dem der für Sachbeschädigung angesetzten gleich sein.

Der grösste Fehler des Entwurfes der Novelle liegt aber darin, dass er nur das „boshafte Quälen“ und das „rohe Misshandeln“ von Tieren mit Strafe bedroht. Unzählige der niederträchtigsten Tierquälereien würden nach Annahme des in der Novelle vorgeschlagenen Wortlauts auch in Zukunft straf-frei bleiben. Wer ein Tier verhungern und verdursten lässt, um eine Versicherungssumme zu erhalten, oder wer seine Pferde stundenlang in der Kälte unbedeckt draussen stehen lässt, weil es ihm in der Kneipe so gut gefällt, oder wer Haustiere an den qualvollsten Krankheiten langsam hinsiechen lässt, weil er zu nachlässig oder zu geizig ist, die Tiere ordentlich zu verpflegen usw. — der verübt zwar empörende Quälereien, aber nicht aus „Bosheit“, d. h. nicht aus Lust am Quälen, sondern aus Faulheit, Habsucht usw.; er bekundet auch grosse „Roheit“, d. h. Mitleidslosigkeit, aber er „misshandelt“ die Tiere nicht, sondern sein verwerfliches Verhalten besteht nur in einem Unterlassen pflichtmässigen Handelns.

Manche Rechtslehrer zählen allerdings zu den „Misshandlungen“ auch das blosses Unterlassen von Handlungen, durch die eine Qual verhütet worden wäre; die meisten Gerichte haben aber eine dem allgemeinen Sprachgebrauch mehr entsprechende Auffassung ihren Urteilen zugrunde gelegt und werden es voraussichtlich auch ferner tun, selbst wenn in den Motiven zum neuen Gesetz das Wort anders ausgelegt wird. Robert von Hippel, dessen oben angeführten Schriften zu den umfangreichsten und gründlichsten Arbeiten über die Tierschutzgesetzgebung

gehören und dessen Auslegung des § 360, Z. 13 mit den Ansichten der meisten heutigen Rechtslehrer übereinstimmt, nennt Misshandeln jede „Erregung erheblicher Schmerzen“. Nur wenige Commentatoren des R.-Str.-G. legen das Wort anders aus; so sagt Oppenhoff („Das Reichs-Strafgesetz-Buch“): „Zum Misshandeln wird ein aktives Handeln erfordert, weshalb ein blosses Unterlassen dahin nicht gehört.“ Quälen nennt von Hippel dagegen nur die „Verursachung länger fort-dauernder oder sich wiederholender Schmerzen und Leiden“. Franz von Liszt („Lehrbuch des deutschen Strafrechts“, 9. Auflage) nennt Martern „verwandt mit dem Quälen in § 360, 13, länger andauernde Zufügung körperlicher Schmerzen von einer bestimmten Heftigkeit“. (In späteren Auflagen fehlen die Worte „verwandt mit dem Quälen in § 360, 13“.) Karl Binding („Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts“) nennt Quälen „fortgesetzt Schmerz“ erregen. Nach der Ansicht dieser und anderer Rechtslehrer ist Misshandeln also ein weiterer Begriff als Quälen; jede ungerechtfertigte Schmerzerzeugung nennen sie eine Misshandlung, aber nur die Erzeugung länger andauernden Schmerzes eine Quälerei. Diese wäre danach meist etwas Schlimmeres als Misshandeln.

Unstreitig widerspricht diese Auffassung der Ansicht des Gesetzgebers bei der Schaffung des heutigen Reichsstrafgesetzbuches. Denn wenn der Gesetzgeber mit dem Worte „Quälen“ ein an sich schwereres Delikt hätte bezeichnen wollen, als mit „Misshandeln“, so hätte er das Quälen unter weniger einschränkenden Bedingungen mit Strafe bedroht als das Misshandeln; tatsächlich aber bestimmt das Gesetz das Gegenteil: Das Quälen wird nur bestraft, wenn es Bosheit, das Misshandeln auch dann, wenn es nur Roheit bekundet. Nach der Ansicht fast aller Strafrechtslehrer ist die blosse Mitleidslosigkeit „roh“, aber nur die Lust am

Quälen „boshaft“. Jede Bosheit ist auch eine Roheit; sie ist eine besondere Art, und zwar die verdammungswürdigste Art der Roheit. Hätte aber der Gesetzgeber mit dem Wort Misshandeln jede ungerechtfertigte Schmerzerzeugung, mit Quälen dagegen nur die Erzeugung länger andauernder Schmerzen gemeint, so hätte er nicht das „boshafte Quälen“ und das „rohe Misshandeln“, sondern umgekehrt das „rohe Quälen“ und das „boshafte Misshandeln“ mit Strafe bedroht. Die Arten der Misshandlung, die nicht auch die Merkmale des Quälens an sich tragen, wären dann nur in den Fällen für strafbar erklärt worden, in denen der Täter eine besonders niedrige Gesinnung, nämlich „Bosheit“, d. h. Lust an dem Leid eines andern Wesens, bekundete; die besonders schlimme Art der Schmerzzufügung, das Quälen, würde dann aber auch in den Fällen mit Strafe bedroht worden sein, in denen der Quäler nur aus „Roheit“, d. h. aus Mitleidslosigkeit, Gleichgültigkeit, sich verging.

Zu meiner Verwunderung ist es den Verfassern aller mir bekannten Commentare des Strafgesetzbuches und Spezial-Abhandlungen über § 360, Z. 13 des R.-Str.-G. entgangen, dass schon aus der Zusammenstellung der Wörter „boshaft“, „quälen“, „roh“ und „misshandeln“ klar zu erkennen ist, welcher Unterschied nach der Ansicht des Gesetzgebers zwischen Quälen und Misshandeln besteht.

Die Auffassung der genannten Rechtslehrer widerspricht auch dem allgemeinen Sprachgebrauch. Quälen nennen wir jede Qualerzeugung, Misshandeln nur die Qualerzeugung durch ein aktives Handeln an dem Leibe des gequälten Wesens. Wenn jemand ein Tier dadurch in Wut oder in Angst versetzt, dass er Bewegungen ausführt, als ob er es verletzen wollte, tatsächlich es aber nicht verletzt, so nennen wir das nicht Misshandlung, sondern Quälerei, einerlei ob die Wut,

bezw. die Angst des Tieres lange oder nur einen Augenblick dauerte. Unmittelbare Körperverletzung dagegen nennen wir sowohl Quälerei wie Misshandeln. Quälen ist also ein weiterer Begriff als Misshandeln.

Diese Auffassung ist auch die der meisten Gerichte. Es wäre leicht, aus den Jahresberichten der Tierschutzvereine, den Tierschutzzeitschriften und der Tagespresse Hunderte von Urteilen zusammenzustellen, durch welche Tierquäler freigesprochen wurden, die Tiere aus Habsucht oder aus Faulheit hatten verhungern lassen, oder die schwerkranke, mit qualvollen Wunden behaftete und abgetriebene Pferde zu harter Arbeit verwendet, aber sie nicht durch Peitschenhiebe, Stöße usw. „misshandelt“ hatten. In den Begründungen vieler dieser Urteile sprechen die Richter ihr Bedauern darüber aus, dass nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Angeklagten freizusprechen seien.

Es ist befremdend, dass trotzdem in der Begründung des Entwurfes der Novelle zum R.-Str.-G. gesagt wird, „die bisherige Umschreibung des Begriffs der Tierquälerei“ durch die Worte „boshafte Quälen oder rohes Misshandeln“ trage „dem Erfordernis einer Anpassung an das Volksempfinden Rechnung“, und es bestehe „kein Bedürfnis“, diese Umschreibung zu ändern. Haben die Verfasser des Entwurfs denn gar nicht die Urteils-sammlungen der Tierschutzvereine als Material benutzt? Oder wollen die Herren etwa behaupten, dass Urteile, wie sie in den Schriften und den Petitionen der Tierschutzvereine massenhaft angeführt werden, nicht das „Volksempfinden“ tief verletzen, nicht von jedem gesitteten Menschen als eine Schande empfunden werden? Wenn das deutsche Volk wirklich auf einer so tiefen Stufe der Gesittung stände, so wäre es doppelt notwendig, es durch strenge Gesetze an eine andere Auffassung seiner Pflichten gegen die Tiere zu gewöhnen. Warum soll ein langsames Zutodequälen, das nicht in einem Misshandeln, sondern in einem Unterlassen besteht,

als weniger verwerflich und strafwürdig gelten, als das Misshandeln? Bekundet es nicht eine ebenso rohe und gemeingefährliche Gesinnung? Ist das dadurch dem Tiere zugefügte Unrecht nicht ebenso gross wie das durch Misshandeln begangene?

Die Aenderung der Worte „boshalt quält oder roh misshandelt“ ist beinahe ebenso notwendig, wie die Streichung der Worte „öffentlich oder in Aergernis erregender Weise“, wenn wir Wert darauf legen, dass unser Tierschutzgesetz die selbe Stufe der Gesittung erkennen lasse, von der die Gesetze der meisten andern Kulturstaaten zeugen.

Die Beibehaltung der bisherigen Umschreibung des Begriffs der Tierquälerei wird in der Erläuterung des Entwurfs der Novelle mit den folgenden Worten begründet: „... Niemals freilich kann schlechthin jedes Erregen von Schmerzen bei einem Tiere als Tierquälerei aufgefasst werden. Vielmehr bleiben von dem Begriff alle einem Tiere Schmerz erregenden Handlungen ausgeschlossen, so lange sie der Allgemeinheit nötig erscheinen, um Interessen wahrzunehmen, die als überwiegende anerkannt werden“ Diese Ausführungen begründen das Gegenteil dessen, was sie begründen sollen. Wenn nicht „jedes Erregen von Schmerzen bei einem Tiere als Tierquälerei aufgefasst werden“ kann, sondern nur die nicht zur Wahrnehmung überwiegender menschlicher Interessen nötige Schmerz-erregung, so ist es unbegründet, den Begriff der Tierquälerei im Gesetz zu umschreiben. Das ist auch die Ansicht fast aller Juristen, die Vorschläge zur Aenderung des Tierschutzgesetzes gemacht haben. Robert von Hippel („Vergleichende Darstellung“) bemerkt, dass seitdem er für die Bestrafung „jeder unnötigen Tierquälerei“ (also auch der nicht im boshafte Quälen oder rohen Misshandeln bestehenden) eingetreten ist, ihm überhaupt kein Gegner dieser Forderung bekannt geworden ist, dass aber „die gesamte Tierschutzbewegung“

und die Juristen Binding, Bregenzer, Walcker und Mendelssohn Bartholdy sich ihm angeschlossen haben. In der Abhandlung „Die Tierquälerei“ (1881), in der v. Hippel zuerst diese Forderung erhob, sagt er zu deren Begründung unter anderem: „Mit der Tatsache, dass objektive Rechtmässigkeit die Bestrafung ausschliesst, ist jeder Richter zu rechnen und zu arbeiten gewohnt, der Gesetzgeber hat sie (mit Ausnahme des bekannten § 193 des R.-Str.-G.) überall als feststehend vorausgesetzt. Sonst brauchten wir auch eine besondere Vorschrift, dass der Henker nicht wegen Mordes, der Arzt, welcher die Perforation vornimmt, nicht aus § 220 bestraft werden dürfe usw.“

In dem Entwurf der Novelle wird die in ihm vorgeschlagene Umschreibung des Begriffs der verwerflichen Tierquälerei vornehmlich deswegen für notwendig erklärt, weil aus dem Wortlaut des Gesetzes die Straflosigkeit der Vivisektion und des Schächtens erkennbar sein müsse. In Wahrheit werden aber durch diese Umschreibung die Vivisektion und das Schächten gar nicht für straffrei erklärt. Wer es für möglich hält, dass die Annahme der von v. Hippel und anderen Juristen, sowie von den Tierschutzvereinen vorgeschlagenen Fassung des zukünftigen Gesetzes zur Bestrafung von Vivisektionen und von Schächtungen führen könne, muss auch damit rechnen, dass ein Richter in diesen Handlungen „rohe Misshandlung“ erblickt. Die in den Motiven eines Gesetzes ausgesprochene Auffassung braucht der Richter bekanntlich nicht seinen Urteilen zugrunde zu legen. Robert v. Hippel erklärt ausdrücklich, dass er die Vivisektion billige, und dass seiner Ansicht nach weder die Vivisektion noch das Schächten „reichsrechtlich unter die Strafnorm der Tierquälerei fallen“ könne. Die Verhütung verwerflicher Tierquälerei bei der wissenschaftlichen Forschung und beim Schlachten erklärt er für die Aufgabe besonderer Verordnungen, deren Uebertretung nach der Uebertretungs-

Beilage zu der Schrift „Der Tierschutz im deutschen Strafgesetz“ von Magnus Schwantje.

Bei einer unmittelbar vor dem Druck sich als notwendig erweisenden Kürzung sind versehentlich im 1. Absatz der Seite 13 auch einige Sätze gestrichen worden, durch deren Fehlen, wie ich erst nach dem Druck bemerkt habe, die Bemerkungen über die Forderungen der Vivisektionsgegner ungenau und unvollständig werden. Ich stelle daher diese Sätze wieder her. Der erste Teil der Seite 13 soll so lauten:

bestimmung (§ 300, siehe oben) zu bestrafen seien.

Es ist fraglich, ob es zweckmässig ist, besondere Bestimmungen gegen einzelne Arten von Tierquälerei in das Reichsstrafgesetzbuch aufzunehmen, anstatt die Schaffung solcher Spezial-Bestimmungen der Landesgesetzgebung zu überlassen. Jedenfalls aber sollten in dem die Tierquälerei im Allgemeinen betreffenden Paragraphen keine besonderen Arten von Tierquälerei aufgeführt werden. Meiner Ansicht nach müssten auch die bei wissenschaftlichen Forschungen verübten Tierquälereien und das betäubungslose Schächten nach dem jetzigen § 300, Z. 13, bzw. nach dem neuen § 145b bestraft werden. Solange aber den Medizinern, Physiologen und Biologen ein „Berufsrecht“ zum Vivisezieren eingeräumt wird, sollten besondere landesgesetzliche, oder auch reichsgesetzliche Bestimmungen die Grenzen dieses „Berufsrechtes“ genau umschreiben und die Ueberschreitung dieser Grenzen mit schwerer Strafe bedrohen. Dieser Ansicht sind die meisten Vivisektionsgegner. Insbesondere hat der Vivisektionsgegner, dessen Urteil am meisten von weiten Kreisen beachtet wird: Ludwig Quidde stets mit Nachdruck erklärt, dass ein ausdrückliches Verbot der Vivisektion, nicht in den an die Stelle des jetzigen Paragraphen 300,13 zu setzenden Paragraphen des neuen Reichsstrafgesetzbuches gehöre, weil es gar nicht der Erwähnung bedürfe, dass den Medizinern kein Ausnahme-Recht zu Tierquälereien eingeräumt werde. Und in einer Eingabe . . .

Fussnote zu Seite 6, Zeile 23.

Vor einigen Wochen ist auch der von einer Sachverständigen-Kommission bearbeitete „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch“ auf Anordnung des Reichs-Justizamts veröffentlicht worden. In diesem Werk, welches Vorschläge für die, erst nach Jahren zu erwartende Umgestaltung des ganzen Strafgesetzbuches, nicht für die jetzt zur Beratung stehenden Novellen enthält, wird ebenfalls die Beibehaltung der Worte „Wer Tiere boshaft quält oder roh misshandelt“ empfohlen; als Strafe wird aber „Gefängnis oder Haft bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark“ vorgeschlagen.

bestimmung (§ 360, siehe oben) zu bestrafen seien. Diese Ansicht entspricht auch der der meisten Vivisektionsgegner. Insbesondere hat der Vivisektionsgegner, dessen Urteil am meisten von weiten Kreisen beachtet wird: Ludwig Quidde stets mit Nachdruck erklärt, dass ein ausdrückliches Verbot der Vivisektion nicht in das Reichsstrafgesetzbuch gehöre. Und in einer Eingabe an den Reichstag baten die Vivisektionsgegner-Vereine vor einigen Monaten, in das R.-Str.-G. die folgende Bestimmung aufzunehmen: „Die Frage der Vivisektion unterliegt der Landesgesetzgebung der Bundesstaaten“.

In der Begründung des Entwurfs der Novelle zum R.-Str.-G. wird gesagt: „Die Grenzen der verwerflichen Tierquälerei sind von der allgemeinen Kulturentwicklung abhängig und können sich mit dieser verschieben. Was auf diesem Gebiete einer weniger vorgeschrittenen Kultur durchaus erträglich erscheint, wird leicht das feinere Empfinden höherer Kulturstufen verletzen.“ Wer diesen Worten zustimmt, muss es aber als nicht nur überflüssig, sondern gefährlich erkennen, durch Aufzählung von Merkmalen des Begriffes der strafbaren Tierquälerei deren Grenzen auf Jahrzehnte gesetzlich festzulegen und gar den Begriff so eng zu umschreiben, wie es durch die Worte „boshafte Quälen oder rohes Misshandeln“ geschieht. — Das Wort Tierquälerei wird heute allgemein nur zur Bezeichnung einer verwerflichen Handlung gebraucht. Kein Mensch bezeichnet eine zur Abwendung eines Notstandes unvermeidliche, oder aus Notwehr verübte Schmerzzufügung als Tierquälerei*). Wenn z. B. eine an einem Tiere ausgeführte chirurgische Operation eine

*) Wenn nicht ein Gewerbe, eine Einrichtung usw., sondern eine Tätigkeit durch ein Wort mit der Endsilbe ei bezeichnet wird, so hat das Wort in der Regel einen verächtlichen Sinn. „Studiererei“ bedeutet nicht ein ernstes, zu billigenwertem Zwecke unternommenes Studium, sondern die planlose

Tierquälerei genannt wird, so liegt darin immer ein Vorwurf gegen den Chirurgen, der die Operation ausgeführt hat; wenn wir nur unvermeidbare, durch den Heilzweck gerechtfertigte Schmerzerregung feststellen wollen, so nennen wir die Operation wohl qualvoll, aber nicht eine Tierquälerei.

Wenn aber die gesetzgebenden Körperschaften es für gefährlich halten, die Tierquälerei ohne genauere Kennzeichnung der strafbaren Handlung mit Strafe zu bedrohen, so genügt es, die strafbare Schmerzerzeugung als „nicht zur Wahrnehmung überwiegender menschlicher Interessen nötige“ zu bezeichnen.

Den von mehreren Seiten vorgeschlagenen Wörtern Grausamkeit und Misshandlung ist das Wort Quälerei entschieden vorzuziehen. Gründe gegen die Wahl des Ausdrucks Misshandlung habe ich schon angegeben; das Wort Grausamkeit ist abzulehnen, weil es vielfach üblich ist, die Lust an der Qual Anderer, den sadistischen Trieb, Grausamkeit zu nennen.

Mein Vorschlag ist also der, dem § 145 b den folgenden Wortlaut zu geben:

„Die Tierquälerei (eventueller Zusatz: „die nicht zur Wahrnehmung überwiegender menschlicher Interessen nötig ist“) wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.“

Wichtig ist es auch, die Tierquälerei fortan zu den Straftaten zu zählen, deren Ausführung im Rückfall mit verschärfter Strafe geahndet werden muss, besonders um den bestraften Tierquäler davon zurückzuhalten, seinen Unmut über die Bestrafung an dem Tiere auszulassen. Als 2. Absatz des § 145 b könnte daher meiner Meinung nach der folgende Satz aufgenommen werden:

oder überflüssige Anhäufung toten Wissens; „Ziererei“ heisst nicht ein Benehmen, das dem Menschen zur Zierde gereicht, sondern ein solches, durch das der Mensch bescheidener und tugendhafter scheinen will, als er ist.

„Wenn der Tierquäler bereits einmal im Inlande wegen Tierquälerei bestraft worden ist, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 2 Monaten ein. Die im § 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.“

Ferner bitte ich die gesetzgebenden Körperschaften, zu erwägen, ob nicht die folgenden Bestimmungen annehmbar sind, die der Kongress des „Weltbundes zum Schutze der Tiere und gegen die Vivisektion“ im Jahre 1903 nach einem Vortrage von Prof. Ludwig Quidde den gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen beschlossen hat:

„Ist die Handlung mit besonderer Roheit oder Besheit begangen, so ist auf Gefängnis von mindestens 2 Monaten zu erkennen.“

„Rückfälligen kann das Halten von Tieren, die Ausübung der mit Verwendung von Tieren betriebenen Gewerbe und die Beschäftigung in denselben untersagt werden. Die unter diese Bestimmung fallenden Gewerbe werden von der oberen Verwaltungsbehörde bestimmt.“

Der von dem Bundesrat vorgeschlagene Wortlaut des § 360, Z. 13 (betreffend Uebertretung von Verordnungen) wird gewiss die Zustimmung aller Tierschützer finden. Der Paragraph stimmt fast wörtlich überein mit dem von dem genannten Kongress vorgeschlagenen und ist wahrscheinlich infolge der Eingaben des „Weltbundes“ an die gesetzgebenden Körperschaften in den Entwurf der Novelle aufgenommen worden.

Von vielen Seiten ist es zu den wichtigsten Aufgaben der Gesetzgebung unserer Zeit gezählt worden, bei der Revision des R.-Str.-G. die Strafen für gewisse Vergehen gegen das Eigentumsrecht zu ermässigen, die für Roheit und Grausamkeit zu erhöhen. Eine wirksame Bekämpfung von Roheit und Grausamkeit ist aber unmöglich, wenn nicht auch die Wesen, die infolge ihrer Wehrlosigkeit am meisten der Gefahr ausgesetzt sind, gequält zu werden, nämlich die Tiere, durch strenge Gesetze gegen Quälerei geschützt werden. Es übt auf die gesamten sittlichen Anschauungen des Volkes eine ungünstige Wirkung aus wenn Roheit gegen lebende Wesen, oder gar Grausamkeit milder bestraft wird, als die Beschädigung toter Sachen.

Ueber die
**Gesellschaft zur Förderung des Tierschutzes
und verwandter Bestrebungen.**

Vorsitzender: Rechtsanwalt Max Beyer, Berlin;
Geschäftsführer: Magnus Schwantje, Berlin W. 57, Bülowstr. 95.

Während die andern Tierschutz-Vereine sich fast nur solchen Bestrebungen widmen, die schon von weiten Kreisen des Volkes als berechtigt anerkannt werden, betrachtet die im Jahre 1907 von dem Verfasser dieser Schrift gegründete „Gesellschaft“ es als ihre Hauptaufgabe, in ihren Schriften Fragen von grosser ethischer Bedeutung zu untersuchen, über die in unserer Zeit auch die Gebildeten nur selten nachdenken und die noch sehr verschieden beantwortet werden. Ihre Schriften werden von vielen angesehenen Zeitschriften und Tagesblättern lobend besprochen und nachgedruckt.

Die „Gesellschaft“ will nicht nur die Lage der Tiere verbessern, sondern alle Bestrebungen zur Bekämpfung von Grausamkeit und Rohheit und zur Veredelung der Lebensweise fördern. Die Gründe, aus denen sie den Tierschutz zu ihrer Hauptaufgabe erwählt hat, sind am ausführlichsten angegeben in der, im November 1900 erschienenen Schrift von Magnus Schwantje:

„Die Beziehungen der Tierschutzbewegung zu andern ethischen Bestrebungen, insbesondere zu denen der Vereine für soziale und strafrechtliche Reformen, für Bekämpfung des Alkoholismus, für Erhaltung des Friedens, für Kinderschutz usw. 32 Seiten. Preis 30 Pf. (Auch durch den Buchhandel zu beziehen.)

Wir bitten alle Freunde unserer Bestrebungen, die kostenfreie Zusendung einiger unserer Flugschriften zu bestellen.

Ausser unsern eigenen Veröffentlichungen liefern wir unsern Mitgliedern viele von andern Vereinen und von Buchhandlungen verlegte Schriften. — Mindestes Jahres-Beitrag: 3 Mark.

**Gesellschaft zur Förderung des Tierschutzes
und verwandter Bestrebungen.**

Wir bitten um genaue Adressierung: Berlin W. 57, Bülowstr. 95.

Bk
Schwan